



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Kerstin Eisenreich (DIE LINKE)

Hochwasserschutz in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/241

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Das Hochwasser 2013 hat in Sachsen-Anhalt zu starken Schäden geführt. Zum Wiederaufbau stehen Kommunen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern staatliche Mittel zur Verfügung. Neben diesen Mitteln wurden auch personelle Aufwüchse vorgenommen, die den künftigen Hochwasserschutz gewährleisten.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

- 1. In welcher Höhe wurden bislang Mittel an Kommunen zum Wiederaufbau und zum Hochwasserschutz nach dem Hochwasser 2013 ausgezahlt? Bitte nach Jahresscheiben sortieren und Anteil (Land/Bund/Kommune) aufweisen.**

Die Schadensregulierung für das Hochwasser 2013 erfolgt nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013)“, Gem.RdErl. der StK, des MF, MI, MLV, MW, MLU, MK, MS vom 23.08.2013 und Ergänzungen.

Der Teil E der Richtlinie „Hilfen zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur in den Gemeinden und weiteren Körperschaften des öffentlichen Rechts“ regelt die Schadensbeseitigung in den Kommunen.

Zur Schadensregulierung wurden 2.414 Anträge mit einem Schadensvolumen von 1.011.861.586 Euro gestellt. Der Fluthilfefonds setzt sich zu je 50 % aus Bundesmitteln und zu 50 % aus Mitteln aller Bundesländer zusammen. Ein

kommunaler Eigenanteil ist für die Maßnahmen der Kommunalen Infrastruktur nicht erforderlich. Die „Aufbauhilfverordnung“ ermöglicht für die Maßnahmen der kommunalen Infrastruktur eine 100 % Förderung.

Ausgezählte Fluthilfemittel für Maßnahmen der Kommunalen Infrastruktur (Stand: 30.09.2016 (kumulativ)):

2013	0 Euro
2014	42.844.889 Euro
2015	121.542.170 Euro
2016	182.852.890 Euro

- 2. In welcher Höhe werden künftig Mittel an Kommunen zum Wiederaufbau und zum Hochwasserschutz nach dem Hochwasser 2013 ausgezahlt? Bitte nach Jahresscheiben sortieren und Anteil (Land/Bund/Kommune) ausweisen.**

Für die weitere Finanzierung der Maßnahmen der kommunalen Infrastruktur stehen in unserem Land 854.008.695 Euro zur Verfügung. Eine zeitliche Begrenzung für den Abschluss der Schadensregulierung gibt es nicht.

Der Fluthilfefonds setzt sich zu je 50 % aus Bundesmitteln und zu 50 % aus Mitteln aller Bundesländer zusammen. Ein kommunaler Eigenanteil ist nicht zu erbringen.

- 3. Besteht Kenntnis darüber, was mit den ausgezahlten Mitteln wieder aufgebaut wurde? Wenn ja, bitte benennen. Wenn nein, warum nicht?**

Nach Teil E der in der Antwort zu Frage 1 genannten Richtlinie wurden bis zum Bewilligungsschluss am 30.06.2016 von den zuständigen Stellen 2.317 Bewilligungen ausgesprochen. Diese bewilligten Maßnahmen sind alle in Vorbereitung zur Ausführung bzw. in Ausführung. Bei jeder dieser Bewilligungen handelt es sich um eine kommunale Infrastrukturmaßnahme.

- 4. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um den kommunalen Hochwasserschutz zu stärken?**

Die Landesregierung hat mit Runderlass vom 28.10.2015 (MBI. LSA S.783) eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes im Land Sachsen-Anhalt (Förderrichtlinie kommunaler Hochwasserschutz) herausgegeben, in der Zweck, Fördergegenstand, Zuwendungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung sowie das Verfahren geregelt sind. Zur Unterstützung der Kommunen bei Projekten zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden bis 2020 insgesamt Mittel in Höhe von 20 Mio. Euro aus dem EFRE-Fonds bereitgestellt.

5. Inwieweit wurden bislang Mittel im Rahmen der Förderrichtlinie kommunaler Hochwasserschutz abgerufen? Bitte Höhe der abgerufenen Mittel angeben und nach Jahresscheiben sowie Kommunen sortieren.

Das Landesverwaltungsamt als zuständige Bewilligungsbehörde hat in 2016 bisher zwei Anträge bewilligt. Es handelt sich um die Stadt Dessau-Roßlau in Höhe von 16.000 Euro und die Stadt Halle in Höhe von 20.982,08 Euro. Auszahlungen sind bisher noch nicht erfolgt.

6. Wurden in ehemaligen Überschwemmungsgebieten mit staatlichen Mitteln Bebauungen wieder aufgebaut? Wenn ja, welche?

In zahlreichen Ortslagen des Landes Sachsen-Anhalt, die insbesondere von regelmäßig hochwasserführenden Gewässern durchflossen werden, sind in den betroffenen Bereichen Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Soweit auch in diesen Gebieten Bebauungen durch Hochwasser zerstört oder beeinträchtigt waren, konnten bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen die Schäden mit staatlicher Unterstützung beseitigt werden. Eine Unterscheidung hinsichtlich der Lage in einem Überschwemmungsgebiet erfolgte dabei nicht. Insoweit liegt der Landesregierung eine diesbezügliche Übersicht nicht vor.

Nicht förderfähig waren gemäß Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013 lediglich solche Schäden, die wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind. Derartige Verstöße sind nicht bekannt.

7. Wird gewährleistet, dass Bebauungen in Überschwemmungsgebieten künftig nicht vom Hochwasser zerstört werden? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), hier im § 78 - Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete -, gelten Regularien zu Verboten und Ausnahmebestimmungen mit dem Ziel hochwassergefahrenbegünstigende Verhaltensweisen und Zustände einzuschränken. Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Insofern ist die Bebauung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten durch die Vorschriften des § 78 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 WHG eingeschränkt. Insbesondere sind die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Errichtung nicht standortgebundener baulicher Anlagen verboten.

Ausnahmen davon können nur im konkreten Einzelfall durch die Wasserbehörde zugelassen werden. So regelt § 78 Abs. 2 Nr. 9 WHG, dass die Ausweisung neuer Baugebiete nur dann ausnahmsweise zugelassen werden kann, wenn Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind. Die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage kann gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 WHG im Einzelfall nur genehmigt werden, wenn das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird.

8. Wie viele Stellen wurden im Land Sachsen-Anhalt geschaffen, um den Wiederaufbau voran zu treiben und Hochwasserschutz zu gewährleisten? Bitte etwaige Befristungen angeben und nach Organisationsbereich sortieren.

Nach dem Hochwasser 2013 wurden folgende zusätzliche Arbeitsplätze in der Landesverwaltung eingerichtet:

- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW)
35 befristete Arbeitsplätze bis 31.12.2020
zur Hochwasserschadensbeseitigung und Anpassung/Umsetzung der Hochwasserschutzkonzeption 2020
sowie
5 unbefristete Neueinstellungen
bei Nutzung von Neueinstellungskontingenten aus anderen Behörden des Umweltressorts,
- Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF)
6 befristete Arbeitsplätze bis 31.12.2016
und
8 befristete Arbeitsplätze bis 31.12.2018
zur Bearbeitung von Fördermaßnahmen zu Hochwasserschäden in der Landwirtschaft und in der ländlichen Infrastruktur,
- Landesverwaltungsamt (LVwA)
6 befristete Arbeitsplätze im Referat 404 „Wasser“ bis 31.12.2020
insbesondere für die Bearbeitung von Planfeststellungsverfahren und
5 befristete Arbeitsplätze im Referat 404 für die Dauer von vier Jahren
grundsätzlich bis 2018 zur Hochwasserschadensregulierung im Außenbereich von Gemeinden,
20 befristete Arbeitsplätze bis zum Jahr 2020 im Referat 504 „Städte- und Wohnungsbauförderung, Wohnungswesen, Schulbauförderung“ zur Hochwasserschadensregulierung im Bereich der kommunalen Infrastruktur einschl. Denkmalschutz, wobei sowohl das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als auch die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur als jeweiliges Fachressort involviert sind
sowie
zusätzliche befristete Fachkräfte im Referat 302 „ESF-Förderung“ für die dort eingeordnete Aufgabe der Task-Force zur Umsetzung der EUSF-Richtlinie Hochwasser 2013.
Für diese Aufgabe unter Federführung der Staatskanzlei und später des Ministeriums der Finanzen waren zeitweise bis zu zehn Sachbearbeiter und ein Referent tätig.
Bei den Sachbearbeitern handelte es sich zum einen um Landesbedienstete aus verschiedenen Ressorts, die weitestgehend über Abordnungen diese Aufgabe wahrzunehmen hatten, und zum anderen um eigens hierfür eingerichtete befristete Arbeitsplätze, wobei in der Spitze bis zu sechs externe Befristete mit unterschiedlichen Arbeitsvertragslaufzeiten eingesetzt waren.
Die nach dem 01.10.2016 verbleibenden Restaufgaben werden durch 0,3 Vollzeitäquivalente (VZÄ) weiterhin im Referat 302 durch unbefristetes Personal wahrgenommen.

Mit den vorgenannten Personalmaßnahmen in LHW, ÄLFF und LVwA war in keinem Fall eine Stellenaufstockung in den Einrichtungen verbunden.

Elf zusätzliche dauerhafte Arbeitsplätze im Bereich Hochwasserschutz mit einer entsprechenden Stellenaufstockung im Landeshaushalt wurden über den Einzelplan 03 im Jahr 2016 im Wasserreferat 404 des LVwA eingerichtet und entsprechende Neueinstellungskontingente bereitgestellt. Mit diesen Arbeitsplätzen wird die Bearbeitung von EU-Förderprogrammen ELER und EFRE Hochwasserschutz Land und EFRE kommunaler Hochwasserschutz abgesichert.

9. Wie viele Stellen werden künftig im Land Sachsen-Anhalt geschaffen, um den Wiederaufbau voran zu treiben und Hochwasserschutz zu gewährleisten? Bitte etwaige Befristungen angeben und nach Organisationsbereich sortieren.

Die Landesregierung ist bemüht, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten weitere dauerhafte Personalverstärkungen für den Hochwasserschutzbereich vorzunehmen. Zum Haushalt 2017/2018 sind insoweit nach aktuellem Stand fünf zusätzliche VZÄ für den Hochwasserschutz - insbesondere für das Deichrückverlegungsprogramm - eingeplant, davon zwei für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) und drei für den LHW. Die letztendliche Realisierung bleibt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorbehalten.

10. Ist das Angebot an Fachpersonal im Bereich des Hochwasserschutzes im Land Sachsen-Anhalt ausreichend, um den Bedarf (auch zukünftig) zu decken? Wie hoch ist der Bedarf und welcher Bedarf wird erwartet (bis 2020)?

Das Angebot an Fachpersonal zur Absicherung der Arbeitsaufgaben im Bereich Hochwasserschutz ist grundsätzlich den Ergebnissen der jeweils künftigen Ausschreibungen der Facharbeitsplätze vorbehalten. Eine etwaige Auskömmlichkeit an externen Fachkräften kann im Vorfeld von hier aus nicht verbindlich eingeschätzt werden, da dies von der dann jeweiligen Arbeitsmarktsituation abhängig ist.

Der derzeitige Gesamtpersonalbedarf im Aufgabenbereich Hochwasserschutz einschließlich des vorhandenen Personalkörpers umfasst im Fachverantwortungsbereich des MULE in der Landesverwaltung ein Volumen von insgesamt 340,66 VZÄ.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

MULE: 11,66 VZÄ (Aufgabenanteil der Fachabteilung „Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten, UIS, Zahlstelle für EGFL und ELER“)
 LVwA: 28,10 VZÄ (Aufgabenanteil der Abteilung „Landwirtschaft und Umwelt“)
 LHW: 300,90 VZÄ (Geschäftsbereiche „Grundlagen, Planung und Bau“ und „Betrieb und Unterhaltung“ sowie Sachbereich „Hydrologie“).

Wie hoch der künftige Bedarf im Jahr 2020 sein wird, bleibt den Erkenntnissen aus der weiteren Entwicklung der Arbeitsaufgaben und der zu diesem Zeitpunkt tatsächlich vorliegenden jeweiligen Gebietssituation in Sachsen-Anhalt vorbehalten.